

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 1. 7. 2009

Nummer 25

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Gem. RdErl. 25. 5. 2009, Strahlenschutz; Registrierung von Strahlenpässen	566
Bek. 16. 6. 2009, Anerkennung der „Otto und Selma Böhm-Stiftung Bad Fallingbostal“	565	Gem. RdErl. 9. 6. 2009, Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen	566
C. Finanzministerium			
RdErl. 17. 6. 2009, Verwaltungskostenrecht; Auslagenerhebung für die Durchführung von Dienstgeschäften mit behördeneigenen Dienstkraftfahrzeugen	566	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 18. 6. 2009, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen; Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für die Jahre 2009 und 2010	566	Bek. 15. 6. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (IVG Caverns GmbH, Friedeburg)	569
Bek. 18. 6. 2009, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen; Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2009 und 2010	566	Landespersonalausschuss	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 11. 6. 2009, Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber gemäß § 17 Abs. 2 NBG	570
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 11. 6. 2009, Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses	570
F. Kultusministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 1. 7. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Soltau im Landkreis Soltau-Fallingbostal	572
Bek. 10. 6. 2009, Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes der Teilstrecke Wittingen West — Radenbeck der Strecke Wittingen West — Rühren von Bahn-km 0,300 bis Bahn-km 14,200 gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes; Antragstellerin: Ostthannoversche Eisenbahnen AG	566	Bek. 1. 7. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fulde im Landkreis Soltau-Fallingbostal	572
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 1. 7. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Exter im Landkreis Schaumburg	572
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 16. 6. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsche BP Aktiengesellschaft, Bochum)	573
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 1. 7. 2009, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Elotec TDZ GmbH & Co. KG, Molbergen)	573
		Bek. 1. 7. 2009, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GIB Brake)	580

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

**Anerkennung der
„Otto und Selma Böhm-Stiftung Bad Fallingbostal“**

Bek. d. MI v. 16. 6. 2009 — RV LG 2.02-11741/402 —

Mit Schreiben vom 16. 6. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 6. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Otto und Selma Böhm-Stiftung

Bad Fallingbostal“ mit Sitz in Bad Fallingbostal gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung regenerativer Energien sowie von ökologischen und energetischen Maßnahmen, Vorhaben und Nutzungen im Gebiet der Stadt Bad Fallingbostal.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Otto und Selma Böhm-Stiftung Bad Fallingbostal
c/o Herrn Rainer Schmuck
Vierde 10 B
29683 Bad Fallingbostal.

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 565

C. Finanzministerium**Verwaltungskostenrecht;
Auslagererhebung für die Durchführung
von Dienstgeschäften mit behördeneigenen
Dienstkraftfahrzeugen****RdErl. d. MF v. 17. 6. 2009 — K 2069-1-3505 —****— VORIS 20220 —**

Bezug: a) RdErl. v. 5. 3. 2003 (Nds. MBl. S. 229)
— VORIS 20220 —
b) RdErl. v. 4. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 911), geändert durch
RdErl. v. 30. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 861)
— VORIS 64000 —

Nach § 13 Abs. 1 NVwKostG hat der Kostenschuldner bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung notwendig werdende Auslagen, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, zu erstatten. Die danach für den Einsatz behördeneigener Dienstkraftfahrzeuge zu erhebenden Auslagen sind in entsprechender Anwendung der Anlage 1 (zu den Nrn. 5.2, 6.1 und 6.2) zur Kfz-Richtlinie (Anlage zum Bezugs-erlass zu b) zu ermitteln. Im Rahmen anderer Regelungen für behördeneigene Dienstkraftfahrzeuge bestimmte besondere Kilometersätze bleiben durch diese Regelung unberührt.

Dieser RdErl. tritt am 17. 6. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugs-erlass zu a tritt mit Wirkung vom 17. 6. 2009 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 566

**Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren
an der Polizeiakademie Niedersachsen;
Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts
für die Jahre 2009 und 2010****Bek. d. MF v. 18. 6. 2009 — 26-10 83/0n —****Bezug:** Bek. v. 6. 3. 2008 (Nds. MBl. S. 466)

Gemäß § 2 b Abs. 7 NBesG i. d. F. vom 7. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 203), wird der Besoldungsdurchschnitt für die Polizeiakademie Niedersachsen für das Jahr 2009 auf 62 932 EUR und für das Jahr 2010 auf 63 561 EUR festgesetzt.

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 566

**Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren
sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter
und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen;
Festsetzung der Besoldungsdurchschnitte
für die Jahre 2009 und 2010****Bek. d. MF v. 18. 6. 2009 — 26-11 34n —****Bezug:** Bek. v. 14. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 164)

Gemäß § 2 a Abs. 8 NBesG i. d. F. vom 7. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 203), werden die Besoldungsdurchschnitte für die Jahre 2009 und 2010 wie folgt festgesetzt:

	Fachhochschulbereich	Universitäten und gleichgestellte Hochschulen
2009	62 932 EUR	74 481 EUR
2010	63 561 EUR	75 226 EUR.

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 566

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes
der Teilstrecke Wittingen West — Radenbeck der Strecke
Wittingen West — Rühren von Bahn-km 0,300 bis Bahn-km
14,200 gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes;
Antragstellerin: Osthannoversche Eisenbahnen AG****Bek. d. MW v. 10. 6. 2009 — 44.2-30221/16/10 —**

Das MW hat der Osthannoverschen Eisenbahnen AG, Biermannstraße 33, 29221 Celle, mit Bescheid vom 10. 6. 2009 die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes folgender Eisenbahninfrastruktureinrichtungen gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erteilt:

Teilstrecke Wittingen West — Radenbeck der Strecke Wittingen West — Rühren von Bahn-km 0,300 bis Bahn-km 14,200.

Die Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs vom 23. 10. 1995 — 44.2-30221/16/00 — wird entsprechend eingeschränkt.

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 566

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**Strahlenschutz; Registrierung von Strahlenpässen****Gem. RdErl. d. MU u. d. MW v. 25. 5. 2009
— 43-40341/2/1 —****— VORIS 28800 —****Bezug:** Gem. RdErl. v. 9. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 637, 872)
— VORIS 28800 —

Der Bezugs-erlass wird aufgehoben.

An
die Dienststellen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 566

**Dienstanweisung für die
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen****Gem. RdErl. d. MU u. d. MS v. 9. 6. 2009 — 31-02219/1 —****— VORIS 71000 —****Bezug:** Gem. RdErl. v. 15. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 262)
— VORIS 71000 —

1. In der **Anlage** wird die Dienstanweisung für die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bekannt gemacht.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugs-erlass aufgehoben.

An die
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 566

Anlage**Dienstanweisung für die
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen**

§ 1

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind untere Verwaltungsbehörden des Landes und besondere Verwaltungsbehörden i. S. des § 99 Nds. SOG i. d. F. vom 19. 1. 2005 (Nds.

GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. 3. 2009 (Nds. GVBl. S. 72). Ihnen obliegen die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes zugewiesenen Aufgaben auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Arbeits- und des Verbraucherschutzes.

§ 2

Bedienstete der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

(1) Bedienstete i. S. dieser Dienstanzweisung sind die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die zu Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten gemäß der VollzBeaVO bestellt wurden. Bediensteten der Zentralen Unterstützungsstellen können Betretungsbefugnisse eingeräumt werden, soweit dies zu ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Für die Wahrnehmung gewerbeärztlicher Aufgaben sind Betretungsbefugnisse notwendig.

(2) Die Bediensteten sind vorbehaltlich der Anzeige des Verdachts einer Straftat zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe verpflichtet. Soweit es sich bei den Geschäfts- und Betriebsverhältnissen um Informationen über die Umwelt i. S. des UIG vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem UIG. Dies gilt für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch dann, wenn sie im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung oder Aufsicht bekannt werden. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Bediensteten sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die oder den Dienstvorschriften — unter Hinweis auf die Regelungen im UIG zur Offenbarung von Informationen über die Umwelt — ausdrücklich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Sie haben die Verpflichtung durch Unterschrift zu bestätigen. Weitere spezialrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Für die Bestellung der Behördenleitungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ist das MU zuständig. Die übrigen Bediensteten in den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern werden von den Behördenleitungen bestellt.

(4) Die Bediensteten erhalten ein Bestimmungsschreiben, in dem die Vollzugsaufgaben sowie der Umfang der polizeilichen Befugnisse und der Berechtigung zur Anwendung von Zwangsmitteln nach der VollzBeaVO angegeben sind. Ein Widerrufsvorbehalt ist enthalten.

(5) Die Bestellung erlischt mit ihrem Widerruf oder mit dem Ausscheiden der oder des Bediensteten aus ihrer Dienststelle (Versetzung, Ruhestand, Entlassung usw.). Sie wird widerrufen, wenn die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen im Übrigen entfallen sind.

(6) Eine abgeordnete Bedienstete oder ein abgeordneter Bediensteter kann von der aufnehmenden Behörde in deren Aufsichtsbereich für die Dauer der Abordnung zur Verwaltungsvollzugsbeamtin oder zum Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt werden.

§ 3

Dienstausweis

(1) Die Bediensteten erhalten einen Dienstausweis, der zehn Jahre gültig ist. Über die Dienstausweise ist bei der ausstellenden Behörde ein Verzeichnis zu führen. Jeder Dienstausweis ist mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses zu versehen. Form und Inhalt des Dienstausweises werden durch gesonderten Erlass geregelt.

(2) Bei Aushändigung des Dienstausweises werden die Bediensteten darüber belehrt, dass sie unverzüglich den Verlust des Dienstausweises anzeigen und den Ausweis zurückgeben müssen, wenn die Voraussetzungen für seine Aushändigung nicht mehr bestehen. Die Belehrung sowie der Empfang des Dienstausweises und des Bestimmungsschreibens sind von den Ausweisinhaberinnen und den Ausweisinhabern durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Der Dienstausweis wird unverzüglich zurückgegeben, wenn seine Gültigkeit abgelaufen, die Abordnung beendet oder die Bestellung zur Verwaltungsvollzugsbeamtin oder zum Verwaltungsvollzugsbeamten aus anderen Gründen erloschen ist. Die Rückgabe wird im Verzeichnis vermerkt. Bei sonstigen Änderungen (z. B. Änderung der Amtsbezeichnung) wird der Dienstausweis berichtigt oder erforderlichenfalls unter der alten Nummer neu ausgefertigt.

(4) Bei Verlust des Dienstausweises wird ein neuer Dienstausweis unter neuer Nummer ausgestellt. Findet sich der frühere Dienstausweis wieder an, wird er eingezogen und ver-

nichtet. Der Verlust sowie die Einziehung und die Vernichtung des alten Dienstausweises werden in dem Verzeichnis vermerkt. Mit diesem Vermerk wird der Dienstausweis mit der alten Nummer ungültig.

(5) Die Bediensteten führen bei der Ausübung des Dienstes den Dienstausweis bei sich und zeigen ihn auf Verlangen vor.

§ 4

Aufgabenwahrnehmung

(1) Die staatliche Gewerbeaufsicht hat durch Genehmigung und Aufsicht sowie durch Beratung zum rechtskonformen Verhalten auf den Schutz der Umwelt, der Beschäftigten, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Patientinnen und Patienten hinzuwirken.

(2) Die Bediensteten prüfen Beschwerden und Eingaben eingehend und treffen bei berechtigten Einwänden geeignete Maßnahmen. Die Quellen der Beschwerden werden so weit wie möglich, in Arbeitsschutzangelegenheiten stets, vertraulich behandelt.

(3) Die Bediensteten sollen durch eine sachliche und gerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit hinwirken.

(4) Die Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte nehmen eigenständige Betretungsrechte in Berufskrankheitenverfahren sowie bei rein arbeitsmedizinischen Anliegen wahr. Sie informieren das örtlich zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt vorab. Im Übrigen nehmen die staatlichen Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte ihre Tätigkeit nach Abstimmung mit dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt wahr.

(5) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die Mindeststandards der im Rahmen des Qualitätsmanagements festgelegten Kennzahlen einhalten. Die Kennzahlen dienen dazu, die Geschäftsprozesse der staatlichen Gewerbeaufsicht messbar und damit verbesserungsfähig zu machen.

(6) Unabhängig von den eingeführten Kennzahlen haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter folgende Aufgaben mit Vorrang wahrzunehmen:

- Risikomanagement bei Zwischenfällen mit Arzneimitteln und Vorkommnissen mit Medizinprodukten,
- Genehmigungs-, Erlaubnis-, Zulassungs-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren,
- Abnahmen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen,
- Untersuchung von schweren Unfällen,
- Untersuchung von Störfällen oder von Betriebsstörungen, insbesondere in Betriebsbereichen und Anlagen nach der Störfallverordnung oder der VAwS,
- gesetzlich terminierte oder als Quote vorgegebene Überwachungspflichten (z. B. in Anlagen nach der Störfallverordnung, bei pharmazeutischen Unternehmen, Betriebskontrollen nach EU-Recht),
- amtliche Besichtigungen von pharmazeutischen Unternehmen und klinischen Prüfungen auf Anforderungen anderer Behörden einschließlich solchen aus der EU und Drittstaaten,
- Prüfung des Eingangs und der inhaltlichen Aussagen von rechtlich vorgeschriebenen Berichten und Erklärungen der Betreiberinnen und Betreiber oder der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (z. B. Sicherheitsberichte, Deponiejahresberichte, Nachweis- und Registerführung nach Abfallrecht, Berichte der Gefahrgutbeauftragten oder Sachverständigen nach der VAwS),
- Prüfungen der Mängelmitteilungen von Sachverständigen,
- Prüfung, Auswertung und Weiterleitung von zu erhebenden Daten aufgrund europarechtlicher Vorgaben (z. B. IVU-Richtlinie, VOC-Richtlinie, Großfeuerungsanlagenrichtlinie, Abfallverbrennungsrichtlinie, Deponierichtlinie),
- Anfragen zur Beratung von Betrieben und Dienststellen sowie die Wahrnehmung von Beratungsaufgaben aufgrund gesetzlicher Pflichten (z. B. § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 21 Abs. 1 ArbSchG),
- Prüfungen von Mitteilungen über Grenz- und Richtwertüberschreitungen,
- Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange,
- Beschwerden,
- Bearbeitung von eingehenden Ordnungswidrigkeitenanzeigen,
- Sonderaktionen aus aktuellem Anlass.

§ 5

Art und Umfang der Betriebsbesichtigungen

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verschaffen sich die Bediensteten durch Besichtigung der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe, Bau- und Montagestellen eingehende Kenntnisse von den betrieblichen Umwelt- und Arbeitsschutzverhältnissen und der Sicherheit technischer Arbeitsmittel und Produkte sowie der Einhaltung der Bestimmungen des AMG, des MPG und deren Verordnungen sowie dem vorbeugenden Gewässerschutz. Die zu beaufsichtigenden Betriebe sind, sofern kein besonderer Anlass i. S. des § 4 Abs. 6 vorliegt, vorrangig entsprechend den in der Anlage dargestellten Kategorien zu überwachen. Die Besichtigungen können unvermutet oder nach Ankündigung vorgenommen werden.

(2) Bei den Besichtigungen sollen die Bediensteten zunächst vorhandene betriebliche Schutz-, Sicherheits- und Managementsysteme zur Einhaltung der geltenden Vorschriften überprüfen (Systemprüfung). Bei Feststellung der Plausibilität der Systeme können sie die weitere Besichtigung auf stichprobenartige Überprüfungen beschränken (z. B. einzelner Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Geräte, Anlagen, Betriebsteile, oder des Umgangs mit Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen oder Abfällen). Im Bereich der Arzneimittelüberwachung sind die entsprechenden Verfahrensanweisungen des QM-Handbuchs der deutschen Arzneimittelüberwachung zu beachten, im Bereich der Medizinprodukteüberwachung sind die entsprechenden Verfahrensanweisungen der Qualitätssicherung der Medizinprodukteüberwachung zu beachten.

(3) Im Rahmen der Revisionsstätigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können Schwerpunkte gesetzt werden. Für die Schwerpunktsetzung auf Amtsebene sind die Leitungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter verantwortlich. Die Schwerpunktsetzung auf Landesebene erfolgt im Jahresarbeitsprogramm oder in landesweiten Sonderaktionen durch die Fachministerien. Bei der Vorbereitung der Schwerpunktaktionen sollen die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden, Berufsgenossenschaften u. a. genutzt werden.

(4) Für Betriebe, die nur in geringer Anzahl vorhanden sind, die eine spezielle fachliche Kompetenz erfordern oder einem gemeinsamen Konzernverbund angehören, können amtsintern, amtsübergreifend und/oder die zentralen Unterstützungsstellen einbeziehend Revisionsteams eingerichtet werden. Die Verantwortung und Führung des Teams liegt bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, das für den zu beaufsichtigenden Betrieb jeweils örtlich zuständig ist. Über die Einführung von Revisionsteams entscheiden die Behördenleitungen der betroffenen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter gemeinsam. Hinsichtlich der Teambildung im Bereich der Arzneimittelüberwachung ist die entsprechende Verfahrensanweisung des QM-Handbuchs der deutschen Arzneimittelüberwachung zu beachten. Diese Teams können auch Sachverständige aus Bundesoberbehörden oder Behörden anderer Länder oder Staaten einbeziehen.

(5) Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Überwachungsaufgaben im Bereich der Lenk- und Ruhezeiten (sozialer Arbeitsschutz) sowie für die Überwachung von Baustellen. Absatz 2 gilt nicht für die Durchführung der Marktüberwachung.

(6) Als Betriebe i. S. dieser Dienstanweisung gelten auch Deponien und die Dienststellen des öffentlichen Dienstes. Im Bereich der Arzneimittelüberwachung gelten nach § 64 Abs. 1 Satz 4 AMG als Betriebe auch Personen, die entsprechende Tätigkeiten ausüben. Im Bereich der Medizinprodukteüberwachung sind Betriebe „Betriebe und Einrichtungen i. S. des § 26 MPG“, die juristische oder natürliche Personen sein können.

§ 6

Durchführung der Betriebsbesichtigungen

(1) Jeder zu beaufsichtigende Betrieb soll eine Bedienstete oder einen Bediensteten als Hauptansprech- und Kontaktperson haben. Für Betriebe, die auch der Überwachung nach dem AMG und MPG unterliegen, gibt es zusätzliche Ansprechpersonen für diese Bereiche.

(2) Vor Beginn der Besichtigung setzen die Bediensteten die Unternehmensleitung oder deren Beauftragte von der bevorstehenden Besichtigung in Kenntnis. Sofern bei der Besichtigung Belange des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung im Betrieb oder des betrieblichen Umweltschutzes berührt werden, wird die Unternehmensleitung aufgefordert, den Betriebsrat (Personalrat/Mitarbeitervertretung) von der bevorstehenden Besichtigung zu unterrichten. Suchen die Bediensteten einen Betrieb aufgrund einer Einladung des Betriebsrates

bzw. Personalrates auf, wird die Unternehmensleitung darüber unterrichtet. Von der Unterrichtung darf abgesehen werden, wenn die Unternehmensleitung nicht anwesend ist oder wenn zur Erledigung der Dienstgeschäfte eine Besichtigung ohne eine solche Mitteilung notwendig erscheint.

(3) Beim Arbeitsschutz einschließlich der Arbeitsmedizin, der Unfallverhütung im Betrieb und dem betrieblichen Umweltschutz arbeiten die Bediensteten mit den Arbeitnehmervertretungen (Betriebsrat bzw. Personalrat) eng zusammen. Bei einer Besichtigung sollen die Bediensteten dem Betriebsrat bzw. Personalrat Gelegenheit geben,

1. Mängel auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung im Betrieb oder des betrieblichen Umweltschutzes mitzuteilen und
2. vorzuschlagen, auf welche Weise die Mängel behoben und Maßnahmen zur Verbesserung getroffen werden können.

Die Bediensteten beraten die Betriebsräte bzw. Personalräte auf ihren Wunsch in allen Fragen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung im Betrieb oder des betrieblichen Umweltschutzes. Werden Ausnahmen von Vorschriften, die diese Fragen betreffen, beantragt, so wird dem Betriebsrat bzw. Personalrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Betriebsrat bzw. Personalrat erhält eine Abschrift der Entscheidung.

(4) Je nach Gegenstand der Betriebsbesichtigungen sollen die Bediensteten die Unternehmensleitung auffordern, den entsprechenden Fachkräften des Betriebes die Teilnahme an der Besichtigung zu ermöglichen; hierzu zählen u. a. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte, Immissionschutz-, Störfall-, Gewässerschutz-, Abfall- und Strahlenschutzbeauftragte. Im Bereich der Arzneimittelüberwachung gilt diese Regelung für die Verantwortlichen nach den Bestimmungen des AMG und der entsprechenden Verordnungen (z. B. Sachkundige Person, Leiterin oder Leiter der Herstellung und Qualitätskontrolle, Stufenplanbeauftragte oder Stufenplanbeauftragter, Informationsbeauftragte oder Informationsbeauftragter). Im Bereich der Medizinprodukteüberwachung gilt diese Regelung für Fachpersonen (z. B. Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter, Medizinprodukteberaterin oder Medizinprodukteberater) nach dem MPG und den darauf basierenden Verordnungen.

(5) Die bei Besichtigungen festgestellten Mängel sollen in einem Abschlussgespräch im Anschluss an die Besichtigung mit der Unternehmensleitung oder deren Beauftragten und, soweit Belange des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung im Betrieb oder des betrieblichen Umweltschutzes betroffen sind, mit dem Betriebsrat bzw. Personalrat erörtert werden. Soweit wegen der festgestellten Mängel ein Revisions schreiben durch die Bediensteten erforderlich wird, ist dies mit Angabe der Frist zur Abhilfe umgehend zu übersenden. Der Betriebsrat bzw. Personalrat erhält davon auf Wunsch eine Abschrift, wenn Mängel, die die vorgenannten Belange betreffen, aufgenommen wurden. Teile, die ein Betriebsgeheimnis betreffen, werden weggelassen, soweit das Unternehmen die Bedienstete oder den Bediensteten bei der Besichtigung darauf hingewiesen hat. In dem Revisions schreiben ist zu vermerken, dass der Betriebsrat bzw. Personalrat eine Abschrift erhalten hat. Soweit nicht aus dem ggf. erforderlichen Revisions schreiben erkennbar, sind Umfang und Ergebnisse der durchgeführten Besichtigung durch Vermerk aktenkundig zu machen. Im Bereich der Arzneimittelüberwachung sind die entsprechenden Verfahrensanweisungen des QM-Handbuchs der deutschen Arzneimittelüberwachung zu beachten, im Bereich der Medizinprodukteüberwachung sind die entsprechenden Verfahrensanweisungen der Qualitätssicherung der Medizinprodukteüberwachung zu beachten.

(6) Die Bediensteten dokumentieren ihre Besichtigungen und sonstigen Außendiensttätigkeiten in Besichtigungstagebüchern. Die Besichtigungstagebücher werden in den Datenbanken des Amtes geführt. Die erforderlichen Dateneingaben sind unverzüglich vorzunehmen. Im Bereich der Arzneimittelüberwachung sind die entsprechenden Verfahrensanweisungen des QM-Handbuchs der deutschen Arzneimittelüberwachung zu beachten, im Bereich der Medizinprodukteüberwachung sind die entsprechenden Verfahrensanweisungen der Qualitätssicherung der Medizinprodukteüberwachung zu beachten.

(7) Werden Baustellen oder ähnliche Arbeitsstätten besichtigt, an denen Vertreterinnen und Vertreter des Betriebsrates bzw. Personalrates nicht zugegen sind, so treten im Rahmen der Absätze 2, 3 und 5 an die Stelle des Betriebsrates bzw. Personalrates die Organe nach § 3 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 7

Anordnungen, Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Die Bediensteten wirken bei den Betriebsbesichtigungen darauf hin, dass Gefahren, schädliche Einwirkungen und erhebliche Belästigungen durch Betriebsanlagen, Arbeitsvorgänge und Betriebsverfahren sowie Gefahren durch technische Arbeitsmittel, Produkte und Abfälle beseitigt sowie Rechtswidrigkeiten und Missstände behoben werden. Im Bereich der Arzneimittel- und Medizinprodukteüberwachung bezieht sich dies auch auf die Einhaltung international anerkannter Regelungen (z. B. GMP, GCP, harmonisierter Normen und technischer Spezifikationen, Deklaration von Helsinki). Werden Mängel nicht fristgemäß beseitigt, so sollen zur Nachbesserung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

(2) Bei gegenwärtigen Gefahren treffen die Bediensteten unverzüglich die erforderlichen Anordnungen.

(3) Stellen die Bediensteten eine Ordnungswidrigkeit fest, so liegt es in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten. Auf § 41 OWiG wird hingewiesen.

(4) Die Bediensteten sind gemäß § 3 VollzBeaVO berechtigt, Zwangsmittel (§§ 64 bis 75 Nds. SOG) — mit Ausnahme von Waffen — anzuwenden.

§ 8

Gerichtsverfahren, Gutachten

(1) Werden Bedienstete von Gerichten oder Staatsanwaltschaften als Zeugen oder Sachverständige herangezogen, so unterrichten sie die Behördenleitung. Diese erteilt die erforderliche Aussagegenehmigung.

(2) Im Fall der Heranziehung durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften als Sachverständige richtet sich die gutachterliche Tätigkeit der Bediensteten nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten, sofern es sich bei der Erstattung von Gutachten nicht um die Erfüllung von Dienstaufgaben handelt, z. B. das Erstellen von Zusammenhangsgutachten nach der BKV (siehe auch § 1 Abs. 3 JVEG).

§ 9

Beteiligung Dritter

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben mit den beteiligten Behörden und sonstigen Stellen und, wenn es der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich ist, mit den in Betracht kommenden betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen zusammenzuarbeiten.

(2) Mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung ist bei der Beratung und der Überwachung gemäß § 21 Abs. 3 ArbSchG eng zusammenzuwirken. Der Erfahrungsaustausch ist zu fördern.

§ 10

Jahresberichte, Betriebskataster

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die vorgeschriebenen Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit nach den für diese Berichte erlassenen besonderen Anweisungen zu erstatten. Im Bereich der Arzneimittelüberwachung sind die entsprechenden Verfahrensanweisungen des QM-Handbuchs der deutschen Arzneimittelüberwachung zu beachten.

(2) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben ein Betriebskataster nach besonderen Anweisungen zu führen und laufend zu aktualisieren.

Anlage

(zu § 5 Abs. 1 der Dienstanweisung)

Kategorie	I	II	III ³⁾	IV ³⁾
Betriebsart, Anlagentyp bzw. Aktionen, Programme	Jahresarbeitsprogramm ¹⁾ Marktüberwachung	IVU-Anlagen (einschließlich Deponien) Störfallanlagen mit erweiterten Pflichten Betriebe, die mit offenen radioaktiven Stoffen in genehmigungsbedürftigem Umfang umgehen ²⁾	Betriebe mit Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV Störfallanlagen mit Grundpflichten Betriebe mit gentechnischen S4/S3-Anlagen kerntechnische Anlagen (Arbeitsschutz)	Betriebe mit Anlagen der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV Betriebe mit gentechnischen S2/S1-Anlagen Betriebe, bei denen gefährliche Abfälle in einer Gesamtmenge von mindestens zehn Tonnen je Jahr anfallen sonstige Deponien Abfallentsorgungsbetriebe
Besichtigungs-frequenz	programmbezogen	mindestens einmal je Jahr	mindestens einmal in zwei Jahren ²⁾	mindestens einmal in vier Jahren ²⁾

¹⁾ Das Jahresarbeitsprogramm soll ca. 5 v. H. der Gesamtarbeitskapazität des technischen Personals der Gewerbeaufsicht (abzgl. des Personals in den ZUS'en und der Boni-Stellen) betragen. Davon sind etwa zwei Drittel speziell für arbeitsschutzorientierte Maßnahmen vorzusehen.

²⁾ Die Besichtigungsfrequenzen werden vom MU in Abstimmung mit dem MS im Bedarfsfall auf Kompatibilität mit den verfügbaren Personalressourcen überprüft.

³⁾ Betriebe, die aufgrund ihrer Eigenschaften mehreren Kategorien zugeordnet werden können, müssen der Kategorie mit der kürzesten Besichtigungs-frequenz zugeordnet werden.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(IVG Caverns GmbH, Friedeburg)****Bek. d. LBEG v. 15. 6. 2009 — W 6219 A IX 2009-015-II —**

Die Firma IVG Caverns GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Rohrleitungsnetz Medienversorgungsleitungen von Manifold bei VT 8 bis VT 13 (Feld- und Ringleitung), von Manifold bei VT 16 bis VT 16 (Ringleitung) und von Manifold bei VT 16 bis VT 17 (Feld- und Ringleitung)“. In diesem Zusammenhang ist eine Grund-

wasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 251 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landespersonalausschuss**Verfahrensordnung
des Landespersonalausschusses über die Feststellung
der Befähigung anderer Bewerberinnen
und anderer Bewerber gemäß § 17 Abs. 2 NBG****Bek. d. Landespersonalausschusses v. 11. 6. 2009
— 12 45 10 —**

Bezug: Bek. d. MI v. 15. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 656)

Der Landespersonalausschuss hat am 11. 6. 2009 die in der **Anlage** abgedruckte Verfahrensordnung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 570

Anlage**Verfahrensordnung
des Landespersonalausschusses über die Feststellung
der Befähigung anderer Bewerberinnen
und anderer Bewerber gemäß § 17 Abs. 2 NBG**

§ 1

Allgemeines

Der Landespersonalausschuss stellt die Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber fest, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sie durch Lebens- und Berufserfahrung befähigt sind, die Aufgaben ihrer zukünftigen Laufbahn wahrzunehmen. Dazu gehört eine vielseitige Verwendbarkeit innerhalb der Laufbahn.

§ 2

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Feststellung der Laufbahnbefähigung ist unter Verwendung des Antragsvordrucks zu stellen, den die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Postfach 221, 30002 Hannover, bereit hält oder der im Internet unter www.lpa.niedersachsen.de abgerufen werden kann.

(2) Der Antrag ist in 15-facher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Personalgrundakten mit sämtlichen Zeugnissen über Vorbildung, Ausbildung und alle bisherigen Tätigkeiten,
2. eine eingehende Beurteilung nach neuestem Stand,
3. etwaige sonstige Unterlagen, z. B. Nachweise über den Besuch von Lehrgängen oder für die Laufbahn förderliche Nebentätigkeiten, veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren selbständigen Ausarbeitungen.

§ 3

Entscheidungsgrundlagen

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet aufgrund der Antragsunterlagen. Er kann beschließen, seiner Entscheidung ein Vorstellungsgespräch vor dem Unterausschuss voranzustellen oder den Unterausschuss mit weiteren Erhebungen zu betrauen.

(2) Ein Vorstellungsgespräch kann mit mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern zugleich geführt werden.

(3) In dem Vorstellungsgespräch werden in der Regel

1. der Lebenslauf geschildert,
2. ein Kurzvortrag über ein vorgegebenes Thema gehalten,
3. praxisbezogene Themen der künftigen Laufbahn erörtert.

Die während einer informatorischen Beschäftigungszeit gesammelten Erfahrungen werden angemessen berücksichtigt.

§ 4

Unterausschuss

(1) Der Landespersonalausschuss bildet einen Unterausschuss gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung, den er mit der Vorbereitung seiner Entscheidung und erforderlichenfalls mit der Durchführung weiterer Erhebungen beauftragen kann. Er wird gebildet aus

1. drei ordentlichen Mitgliedern des Landespersonalausschusses, von denen ein Mitglied dem Landespersonalausschuss kraft Gesetzes angehört und ein Mitglied den Vorsitz übernimmt,

2. zwei sachverständigen Beamtinnen oder Beamten, die der Landespersonalausschuss jeweils als Mitglieder des Unterausschusses beruft. Die Mitglieder des Landespersonalausschusses werden im Unterausschuss von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten.

(2) Die Sitzungen des Unterausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Landespersonalausschusses können ohne Stimmrecht anwesend sein.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(4) Über jede Sitzung des Unterausschusses ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt zu fertigen, die von der Protokollführung, der Leitung der Geschäftsstelle und dem vorsitzenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 5

Verfahrenswiederholung

Stellt der Landespersonalausschuss fest, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber die Befähigung für die angestrebte Laufbahn nicht besitzt, darf ein erneuter Antrag nach § 2 für die gleiche Laufbahn in der Regel frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 15. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 656) außer Kraft.

Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses**Bek. d. Landespersonalausschusses v. 11. 6. 2009
— 12 40 00 —**

Der Landespersonalausschuss hat am 11. 6. 2009 gemäß § 100 Abs. 1 NBG die in der **Anlage** abgedruckte Geschäftsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 570

Anlage**Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses**

Aufgrund des § 100 Abs. 1 NBG vom 25. 3. 2009 (Nds. GVBl. S. 72) gibt sich der Landespersonalausschuss folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt die Bezeichnung:

„Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration“.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle wird im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Landespersonalausschusses vom Ministerium für Inneres, Sport und Integration bestellt.

(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses nach Weisung des vorsitzenden Mitglieds. Sie hat das vorsitzende Mitglied laufend über wichtige Fragen, die Angelegenheiten des Landespersonalausschusses betreffen, zu unterrichten.

(4) Die Geschäftsstelle berät die antragstellenden Behörden und stellt Informationen über das Verfahren vor dem Landespersonalausschuss im Internet zur Verfügung.

§ 2

Antragstellung

(1) Anträge in Personalangelegenheiten sind unter Verwendung des Antragsvordrucks zu stellen, der von der Geschäftsstelle vorgehalten wird. Bei Anträgen auf Feststellung der Laufbahnbefähigung sind die Maßgaben der Verfahrensordnung zu beachten. Anträge auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses und zur Erteilung einer Empfehlung können

formlos gestellt werden. Den Antrag stellt für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten die zuständige oberste Dienstbehörde, für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Dienstherr, wobei eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde beizufügen ist. Der Dienstherr macht glaubhaft, dass das dafür zuständige Organ die beabsichtigte Maßnahme nach antragsgemäßer Entscheidung des Landespersonalausschusses vollziehen wird.

(2) Zur Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung soll dieser mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin in vollständiger Fassung und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen, Ladungen

(1) Die Geschäftsstelle bereitet im Auftrag des vorsitzenden Mitglieds die Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner Unterausschüsse vor und lädt die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung sowie der Sitzungsunterlagen schriftlich zu den Sitzungen ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.

(2) Der Landespersonalausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Unterausschüsse nach Maßgabe einer Verfahrensordnung einrichten. Diesen Unterausschüssen können neben Mitgliedern des Landespersonalausschusses auch sonstige Beamtinnen und Beamte angehören.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, leitet es unverzüglich die Sitzungsunterlagen an das stellvertretende Mitglied weiter und informiert die Geschäftsstelle.

(4) Die Geschäftsstelle veranlasst in den Fällen des § 100 Abs. 3 NBG die Einladung der Beauftragten der betroffenen obersten Dienstbehörden. Außerdem werden von ihr nach Beschluss des Landespersonalausschusses die nach der Verfahrensordnung anzuhörenden Bewerberinnen oder Bewerber sowie Zeugen und Sachverständige eingeladen.

§ 4

Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind im Rahmen der ihnen nach § 97 NBG übertragenen Aufgaben berechtigt:

1. die dem Landespersonalausschuss zur Entscheidung oder zur Erteilung einer Empfehlung vorgelegten Akten einzusehen, sofern sie an den Sitzungen teilnehmen,
2. von dem vorsitzenden Mitglied oder der Geschäftsstelle Auskünfte zu verlangen, soweit sie für ihre Mitwirkung im Landespersonalausschuss von Bedeutung sind,
3. bestimmte Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung einer Sitzung setzen zu lassen.

(2) Die Mitglieder sind in den Sitzungen vom vorsitzenden Mitglied oder der Geschäftsstelle über wichtige Fragen zu unterrichten, die für ihre Mitwirkung im Landespersonalausschuss von Bedeutung sind.

(3) Auf die Mitglieder des Landespersonalausschusses findet § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sinngemäß Anwendung. Alle den Mitgliedern zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten des Landespersonalausschusses unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 37 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG).

(4) Mitglieder, die sich bei der Erörterung von Angelegenheiten ihrer Behörde für befangen halten, enthalten sich der Stimme.

§ 5

Sitzungsverlauf

(1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet und leitet die Sitzung. Sind sowohl das vorsitzende Mitglied wie auch seine gesetz-

liche Vertretung verhindert, wählt der Landespersonalausschuss aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

(2) Der Landespersonalausschuss lässt sich vor seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage von der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle oder einem Mitglied vortragen und entscheidet, soweit notwendig, nach Anhörung der gemäß § 100 Abs. 3 NBG eingeladenen Beauftragten der betroffenen obersten Dienstbehörden oder der Durchführung eines Verfahrens nach einer Verfahrensordnung durch Einzel- oder Grundsatzbeschluss.

§ 6

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist seitens der Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführung, der Leitung der Geschäftsstelle und dem vorsitzenden Mitglied zu unterschreiben ist.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Mitglieder und die Namen der Beamtinnen oder Beamten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung des Landespersonalausschusses teilgenommen haben,
3. die Namen der Beauftragten der betroffenen obersten Dienstbehörden, Sachverständigen und Zeugen, die zu einzelnen Beratungsgegenständen eingeladen worden sind,
4. die Beratungsgegenstände und der wesentliche Inhalt der Verhandlung,
5. der Wortlaut der Beschlüsse, bei denen auch auf Anlagen verwiesen werden kann. Bei ablehnenden Beschlüssen und bei Beschlüssen, denen der Landespersonalausschuss grundsätzliche Bedeutung beimisst, ist eine Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 7

Beschlussbuch

(1) Die Beschlüsse des Landespersonalausschusses bei Entscheidungen in Personaleinzelfällen werden sofort nach der Beschlussfassung in ein Beschlussbuch eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern des Landespersonalausschusses durch ihre Unterschrift bestätigt.

(2) Beschlüsse des Landespersonalausschusses werden durch die Geschäftsstelle aufgrund des Beschlussbuches oder – bei nicht einzutragenden Entscheidungen – nach Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift den antragstellenden Behörden mitgeteilt. Sie können außerdem vom vorsitzenden Mitglied in der Sitzung den gegebenenfalls anwesenden Beauftragten der betroffenen obersten Dienstbehörden bekannt gegeben werden.

§ 8

Veröffentlichung

Im Niedersächsischen Ministerialblatt werden veröffentlicht:

1. die Geschäftsordnung sowie Verfahrensvorschriften, die das Verfahren zur Einrichtung von Unterausschüssen regeln,
2. Geschäftsberichte,
3. Grundsatzbeschlüsse.

§ 9

Schlussvorschriften

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 10. 1960 (Nds. MBl. S. 741) aufgehoben.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Soltau
im Landkreis Soltau-Fallingb.ostel**

Bek. d. NLWKN v. 1. 7. 2009 — 62023-489416 —

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Soltau-Fallingb.ostel, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Soltau überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Soltau und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 und 2) werden beim Landkreis Soltau-Fallingb.ostel, Winsener Straße 17, 29614 Soltau,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.niedersachsen.de) eingestellt unter dem Pfad „Hochwasser- & Küstenschutz > Hochwasserschutz > Überschwemmungsgebiete > Zu den Überschwemmungsgebietskarten“.

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 572

**Die Anlage ist auf den Seiten 574—575
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Fulde
im Landkreis Soltau-Fallingb.ostel**

Bek. d. NLWKN v. 1. 7. 2009 — 62023-48948 —

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Soltau-Fallingb.ostel, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Fulde überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Walsrode und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt.

Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 und 2) werden beim

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel,
Winsener Straße 17,
29614 Soltau,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.niedersachsen.de) eingestellt unter dem Pfad „Hochwasser- & Küstenschutz > Hochwasserschutz > Überschwemmungsgebiete > Zu den Überschwemmungsgebietskarten“.

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 572

**Die Anlage ist auf den Seiten 576—577
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Exter
im Landkreis Schaumburg**

Bek. d. NLWKN v. 1. 7. 2009 — 62023/2/55 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Schaumburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Exter überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Rinteln und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK 50 Blatt-Nr. L 3920) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Schaumburg,
Jahnstraße 20,
31653 Stadthagen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.niedersachsen.de) eingestellt unter dem Pfad „Hochwasser- & Küstenschutz > Hochwasserschutz > Überschwemmungsgebiete > Zu den Überschwemmungsgebietskarten“.

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 572

**Die Anlage ist auf den Seiten 578—579
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Deutsche BP Aktiengesellschaft, Bochum)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 6. 2009 — G/09/012 —**

Die Firma Deutsche BP Aktiengesellschaft, Wittener Straße 45, 44789 Bochum, hat mit Schreiben vom 2. 3. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggastankstelle auf dem ARAL Autohof bei Ochsendorf/Königslutter beantragt. Die Anlage dient der Betankung von PKW mit Flüssiggas. Sie hat eine Lagerkapazität von 15 t. Standort des ARAL Autohofes ist Am Mühlhopf 1, 38154 Königslutter/Ochsendorf.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 573

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Elotec TDZ GmbH & Co. KG, Molbergen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 7. 2009
— 40211-1/8.11/2008-Elotec —**

Die Firma Elotec TDZ GmbH & Co. KG, Industriering 15, 49696 Molbergen, hat mit Schreiben vom 28. 11. 2008 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 000 t/a auf dem Grundstück in 49696 Molbergen, Industriering 15, Flurstücke 442/3 und 484/7, Flur 43, Gemarkung Molbergen, beantragt.

Geplant sind die Errichtung und der Betrieb eines elektrotechnischen Transformatoren- und Dienstleistungszentrums. Aktuell werden in der bestehenden Anlage gebrauchte Handelstransformatoren angenommen, die nicht unter das KrW-/AbfG fallen. Zukünftig sollen in der Anlage Transformatoren angenommen werden, die als Abfall eingestuft sind. Abfalltransformatoren entstehen z. B. bei Rückbaumaßnahmen. Außerdem sind die Demontage von Industrieanlagen und die zeitweise Lagerung von Metallabfällen aus der Demontage und dem Anlagenrückbau geplant.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der baulichen Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß der §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 8.11 Spalte 2 Buchst. b i. V. m. lfd. Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der derzeit geltenden Fassung. Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Antragsunterlagen und die der Genehmigungsbehörde vorliegenden sonstigen entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen

vom 7. 7. 2009 bis zum 7. 8. 2009

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg,
Zimmer 443,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr),
sowie

Gemeinde Molbergen,
Cloppenburger Straße 22,
49696 Molbergen,
Zimmer 3,

während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 21. 8. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am

**Donnerstag, dem 27. 8. 2009, ab 10.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Molbergen,
Cloppenburger Straße 22,
49696 Molbergen,**

statt. Sollte die Erörterung am 27. 8. 2009 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

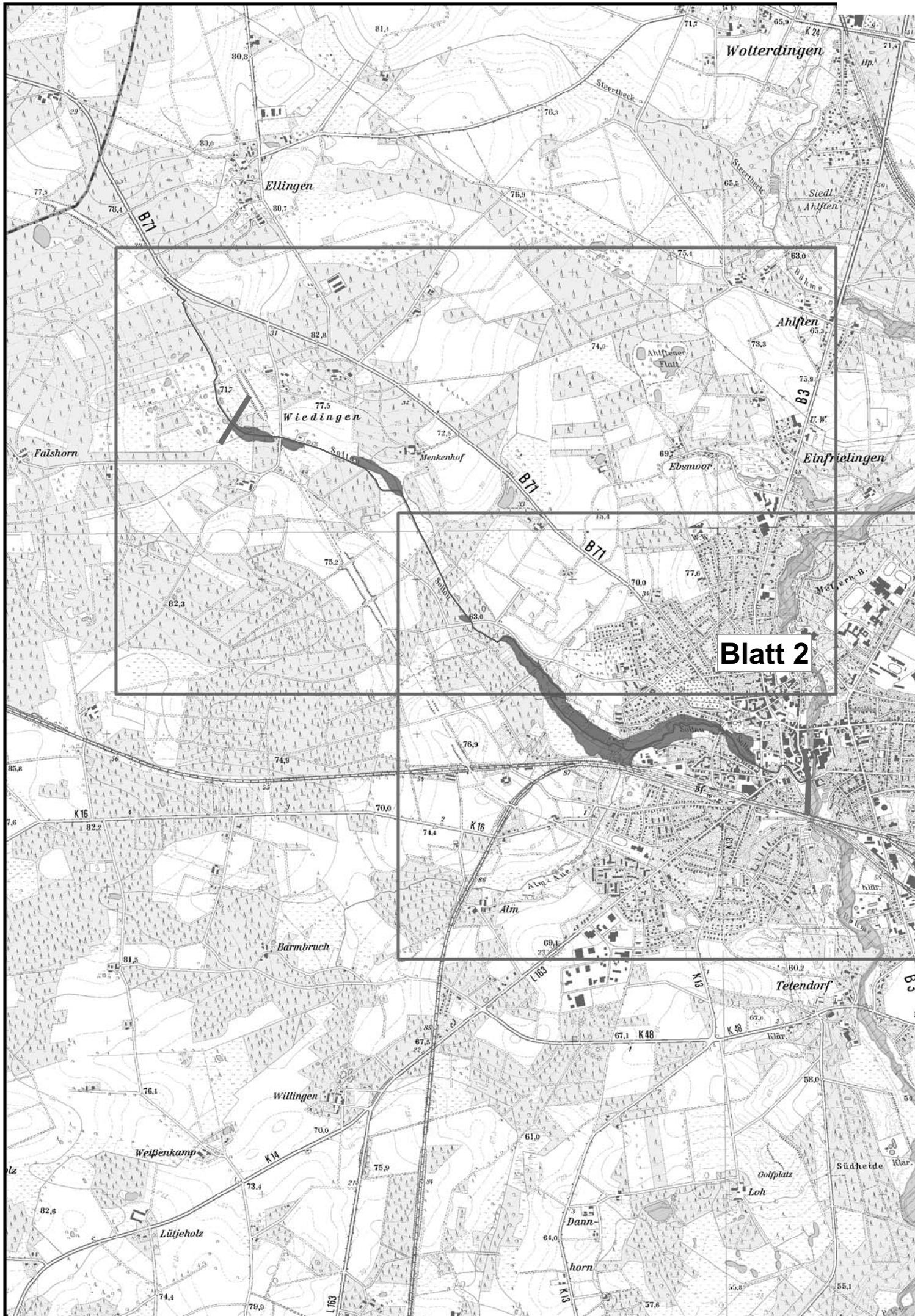
Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 573



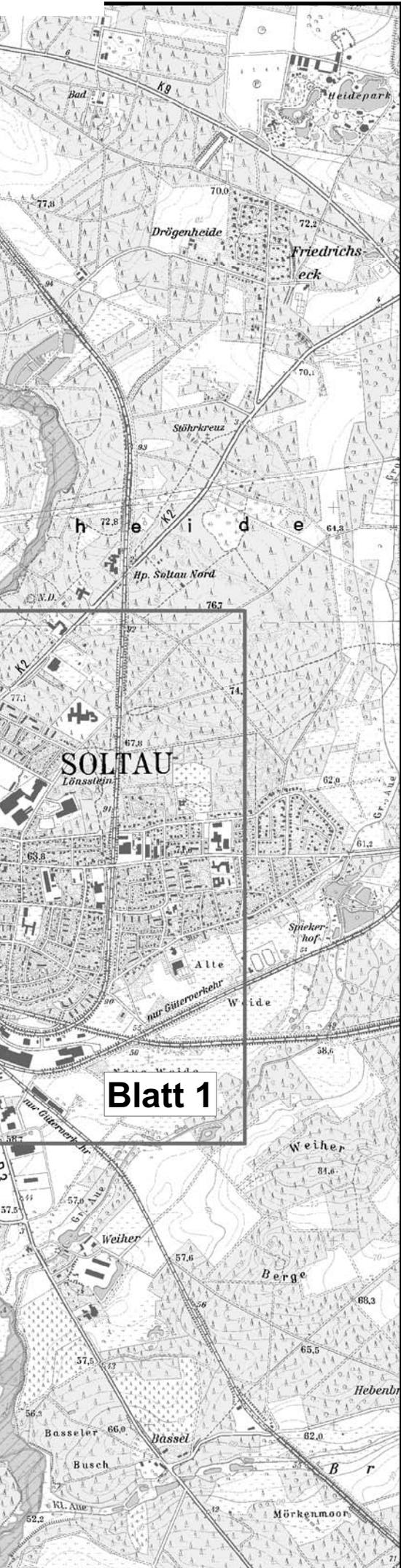
Blatt 2



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Soltau im Landkreis Soltau-Fallingb.ostel Az.: 62023-489416

Übersichtskarte



Legende

-  Soltau
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Soltau
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  ÜSG der Böhme

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



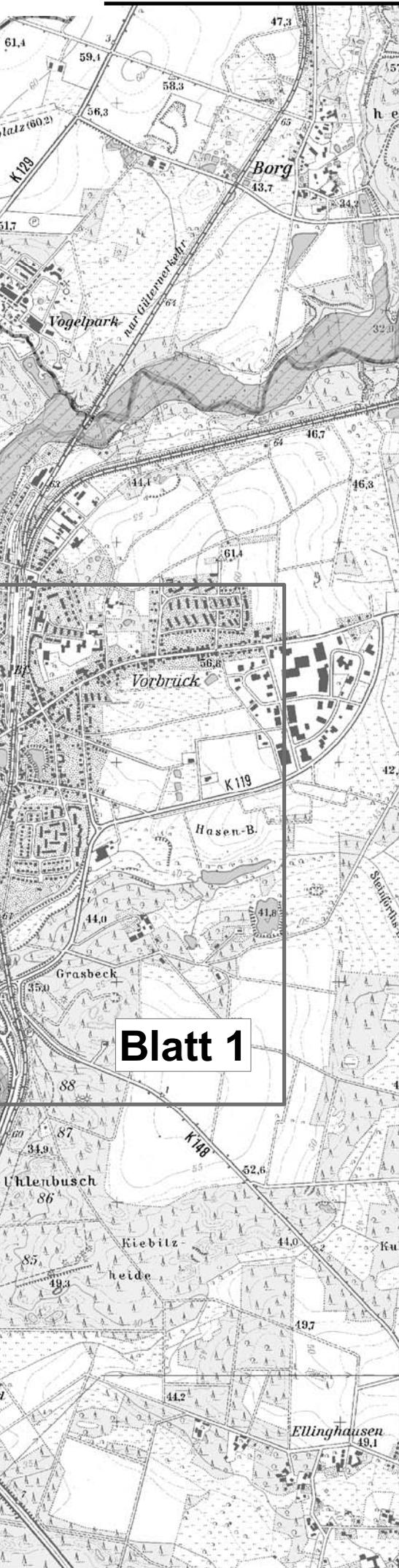
Verden, den 01.07.2009



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fulde im Landkreis Soltau-Fallingb.ostel Az.: 62023-48948

Übersichtskarte



Legende

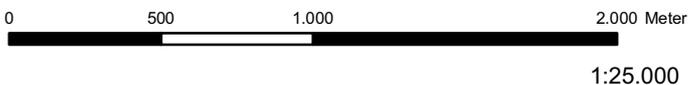
-  Fulde
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Fulde
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  ÜSG der Böhme

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

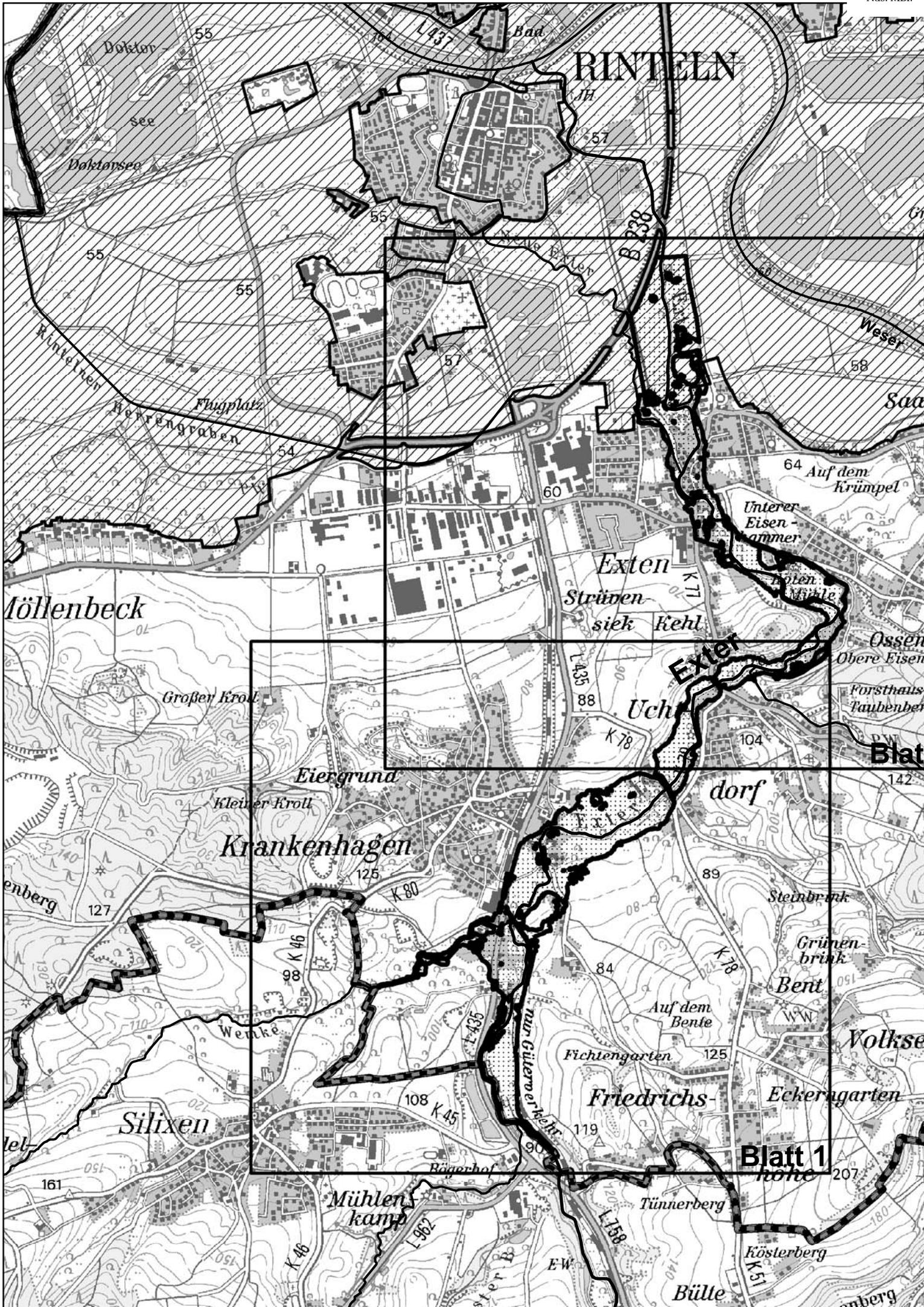


Blatt 1

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Verden, den 01.07.2009





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Exter im Landkreis Schaumburg Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 01.07.2009
Az:62023/2/55



Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Überschwemmungsgebiet

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze

Landesgrenze



0 500 1.000 1.500 Meter

1:25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 04.06.2009

**Genehmigung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(GIB Brake)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 7. 2009
— 40211-1/8.11/2008-GIB —**

Die Firma GIB Gesellschaft für integrierte Abfallbehandlung und Beseitigung mbH, Otto-Hahn-Straße 9, 26919 Brake, hat mit Schreiben vom 13. 11. 2008 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 15 000 t/a auf dem Grundstück in 26919 Brake, An der B 212, Flurstück 40/3, Flur 8, Gemarkung Hammelwarde, beantragt.

Geplant sind die Errichtung und der Betrieb eines Kompostwerkes mit einer Durchsatzleistung von 15 000 t/a Bioabfälle. Die Bioabfälle werden in einem Vergärungsverfahren mit anschließender Nachrotte behandelt und das entstehende Biogas in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) mit zwei Gas-Otto-Motoren verstromt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der baulichen Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 8.5 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der derzeit geltenden Fassung. Die Antragstellerin hat nach § 19 Abs. 3 BImSchG die Beteiligung der Öffentlichkeit beantragt. Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Antragsunterlagen und die der Genehmigungsbehörde vorliegenden sonstigen entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen

vom 7. 7. 2009 bis zum 7. 8. 2009

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg,
Zimmer 445,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr)

sowie

Stadt Brake,
Schrabberdeich 1,
26919 Brake,
Zimmer 2.02 und 2.03,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 21. 8. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am

**Dienstag, dem 1. 9. 2009, ab 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Brake,
Schrabberdeich 1,
26919 Brake,**

statt. Sollte die Erörterung am 1. 9. 2009 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 25/2009 S. 580

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten